

**Anfrage der Ratsfraktion von BÜ90/GRÜ:
Erhalt der Bäume beim RRX im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.1**

Frage 1:

Welche Aussagen trifft die Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Deutschen Bahn AG hinsichtlich des Baumerhaltungsmanagements, der Baustelleneinrichtung, der Verwendung transparenter Baumaterialien und der Prüfung von Alternativen bei den Schallschutzwänden entlang der Gustav-Poensgen-Straße sowie der Arminstraße - bzw. wie weit ist der Verhandlungsstand dazu?

Antwort:

Die von der Stadt angestrebte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der DB AG befindet sich zur Zeit noch in interner Schlussabstimmung. Die Vereinbarung soll ergänzend zur Stellungnahme der Stadt im Rahmen der förmlichen Offenlage der Planfeststellungsunterlagen geschlossen werden, um sicherzustellen, dass im bisherigen Planungsprozess einvernehmlich abgestimmte Planungsinhalte und Vorgehensweisen auch bei der Planumsetzung durch die DB AG eingehalten werden.

Nach erfolgter interner Abstimmung wird der Verhandlungstext der Vereinbarung der kleinen Kommission RRX vorgelegt, bevor die Verhandlung mit der DB AG aufgenommen wird.

Frage 2:

Welche Aussagen trifft die Stellungnahme der Stadt Düsseldorf zur Offenlage der Planfeststellungsunterlagen zum PFA 2.1 hinsichtlich der oben genannten Aspekte?

Antwort:

Zu den angefragten Verhandlungsthemen der Frage 1:

- Baumerhaltungsmanagements
- Baustelleneinrichtung
- Verwendung transparenter Baumaterialien und
- Prüfung von Alternativen bei den Schallschutzwänden entlang der Gustav-Poensgen-Straße sowie der Arminstraße

enthält die Stellungnahme der Verwaltung folgende Aussagen:

Ich zitiere in gekürzten Ausschnitten die entsprechenden Passagen der Stellungnahme:

Baumerhaltungsmanagement:

„Der Baumbestand im Planfeststellungsabschnitt 2.1 insbesondere in der Gustav-Poensgen-Straße erfüllt hohe ökologische und stadtbildgestalterische Funktionen. Von daher fordert die städtische Untere Naturschutzbehörde alle technischen Maßnahmen zum Erhalt des Baumbestandes zu ergreifen.“

Es ist aus Sicht der Stadt nicht zielführend, eine Entscheidung bzgl. der Fällung oder Erhaltung der 71 Bäume auf die Phase der baulichen Umsetzung zu schieben. Damit würden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine eindeutigen Festlegungen getroffen.

Aufgabe des landschaftspflegerischen Fachbeitrages sollte es daher sein, angesichts der Bedeutung des Baumerhalts alle technischen und fachlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen in den Bestand aufzuzeigen.

Bei unvermeidbaren Eingriffen in den Baumbestand muss im Vorhinein aus den Planunterlagen nachvollziehbar erkennbar sein, dass alle möglichen und denkbaren Alternativen geprüft wurden. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.“

Baustelleneinrichtung:

„Nach Abschluss der Bauarbeiten müssen alle genutzten Bereiche der Baustelleneinrichtungsflächen in den Urzustand wiederhergestellt werden. Daher ist vor Beginn der Maßnahmen ein Beweissicherungsverfahren einzuleiten und mit einem entsprechenden Vertrag sind die Wiederherstellungsmaßnahmen und die entsprechenden Nutzungsentschädigungen festzulegen.“

„Der Arbeitsraum für die Errichtung der Schallschutzwände wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Dimension der Baumaschinen als zu gering erachtet. Die zur Gründung und Errichtung der Lärmschutzwände benötigten Baumaschinen erfordern deutlich größere Arbeitsräume. Hier wäre festzulegen, welche Baumaschinen unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsminimierung zum Bau der Lärmschutzwände eingesetzt werden. Der Geräteeinsatz ist in der Planfeststellung zu verankern.“

Verwendung transparenter Baumaterialien:

„Die Gleisanlagen liegen in diesem Planfeststellungsabschnitt auf hohen Bahndämmen. Die geplanten Gleisbaumaßnahmen finden in dicht bebauten und z.T. unmittelbar an die Bahnanlagen anliegenden Stadträumen statt. In Streckenabschnitten, mit nah an den Gleisbereich anstehender Wohnbebauung, insb. an der Gustav-Poensgen-Straße und Arminstraße, ist vor der Festlegung der Gestaltung der Schallschutzwände insbesondere für die unteren Wohnebenen gutachterlich eine ausreichende Belichtung nachzuweisen. Ggf. sind erforderliche Anpassungen der Schallschutzwände, z.B. durch den Einbau lichtdurchlässiger Elemente, vorzusehen.“

Prüfung von Alternativen:

„Im Rahmen der o.g. alternativen Prüfung zur Erhaltung der Bäume in der Gustav-Poensgen-Straße ist u.a. zu untersuchen, inwieweit der geplante Bau der Lärmschutzwand (z.B. Ausführung in Aluminium) auf der bestehenden Stützwand entlang der Bahnstrecke möglich ist. Sollte nach Prüfung die Errichtung der Lärmschutzwand auf der bestehenden Stützwand dicht am Gleis aus statischen Gründen ausgeschlossen werden, sind die geplanten Stützen und notwendige Zugänge für die Feuerwehr zum Bahnsteig mittig zwischen dem vorhandenen Baumbestand zu platzieren.“

Darüber hinaus fordert die Stadt zu prüfen, inwieweit die geplante Lärmschutzwand in der Gustav-Poensgen-Straße im Abschnitt zwischen der Unterführung Hüttenstraße und dem S-Bahnhof Düsseldorf Friedrichstadt auf dem Bahngelände selbst im Bereich der stillgelegten Gleise errichtet werden kann.

Gemäß protokollierter Absprache zwischen der Stadt und der DB erfolgt eine Prüfung, ob die Errichtung der rechtlich erforderlichen Lärmschutzwand an der Gustav-Poensgen-Straße in Höhe der Halskestraße auf dem Bahndamm/Gelände der DB möglich ist. Vorbehaltlich der bautechnischen Eignung ist die Errichtung der Lärmschutzwand an der Gustav-Poensgen-Straße in Höhe der Halskestraße (Teilbereich 7, bahnlinks, Bahn-km 87,388 bis 87,889 der Strecke 2550) auf dem Stützbauwerk vorzusehen. Hieraus ergäbe sich ein erhöhter Lärmschutz für die Anwohner und würde zudem einen geringeren Eingriff in den Straßenraum bedeuten.“
Ende der Zitate

Frage 3:

In wie weit werden bei den zukünftigen Planungsschritten die Bezirksvertretung 3 und die Anwohnerinnen und Anwohner einbezogen?

Antwort:

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung der RRX-Planungsunterlagen ist dem Planfeststellungsbeschluss vorgelagert. Mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durch die Plangenehmigungsbehörde, hier das Eisenbahnbundesamt, und seiner rechtlichen Wirksamkeit erlangt die DB AG das Baurecht für die Umsetzung der Maßnahme. Dies ist vergleichbar mit der Baugenehmigung im Städtebaurecht. Seitens der Stadt wird die Forderung erhoben, dass die Gestaltung der Schallschutzwände in enger Abstimmung mit der Stadt und unter Einbeziehung der betroffenen Bezirksvertretungen und Anwohnerinnen und Anwohnern erfolgt. Die DB hat in den stattgefundenen Abstimmungsgesprächen diese Zusage gegeben.